

### III. Rudolf und Ottokar.

Rudolfs Streben mußte, wenn er die kaiserliche Macht zu einigem Ansehen bringen wollte, zwei Ziele ins Auge fassen:

1. Zurückerwerb des in den Zeiten der staufischen Kämpfe und des Interregnums verschleuderten Reichsgutes und
2. Schaffung einer habsburgischen Hausmacht, die der übrigen Fürsten ebenbürtig war.

Reichsgut. Aus Bd. II, § 35, 3 wissen wir, daß „alles nicht in Sondereigen übergegangene Land dem König gehörte“, und daß „der König als Eigentümer des Königslandes auch das alleinige Recht der Nutzung desselben hatte“. Daher sind Reichsgüter solche, die nicht einem Einzelstaat, sondern der Gemeinschaft, dem Reiche, gehören und dem Inhaber der Reichsgewalt, dem Kaiser, zur Verwaltung und zur Verwendung im Reichsdienst zustehen.

#### I. Erwerb der Reichsgüter.

1. Aus Hoheitsrechten:
  - a. Bergwerke, Salinen, Münzen, Zölle, Märkte;
  - b. konfiszierte Güter von Verbrechern;
2. aus Schenkungen;
3. aus Eroberungen.

#### II. Bestand der Reichsgüter.

1. Landgüter (siehe Karls des Großen „Landgüterordnung“);
2. Bergwerke, Salinen, Münzen, Zölle, Märkte;
3. ganze Länder.

#### III. Verwendung der Reichsgüter.

1. Der Landgüter:
  - a. Nutzung durch den König;
  - b. Schenkung an Reichsbedienstete (Amtslehen);
  - c. Verwendung ihrer Einkünfte zur Ausrüstung von Heeren, Reisen des Königs im Reichsdienst usw.;
2. der Bergwerke usw.:
  - a. ihrer Einkünfte zu Reichszwecken;
  - b. zur Vergebung an Reichsbedienstete (Amtslehen);
3. der Länder:
  - a. der König behält sie in seiner Hand und verwendet ihre Einkünfte zu Reichszwecken;
  - b. der König belehnt mit ihnen Fürsten, die dann Reichsdienst dafür leisten müssen.

#### Gegenwart. Reichsgut sind:

1. die Einrichtungen der Post; die Reichseisenbahnen;
2. die Reichsbank;
3. die Reichsflotte;
4. Reichszölle;
5. Reichssteuern;
6. die Kolonien.

#### Art. 70 der Reichsverfassung:

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen . . . zunächst die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus